



Brüssel, den 14. Juli 2016
(OR. en)

11122/16

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0236 (COD)

PECHE 271
CODEC 1047

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Komm.dok.:	13745/12 PECHE 343 CODEC 2130 - COM(2012) 498 final
Betr.:	Vorschlag für ein Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen (erste Lesung) (Beratung über den Gesetzgebungsakt) – Bestätigung des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung – Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die politische Einigung

1. Die Europäische Kommission hat den im Betreff genannten Vorschlag dem Rat und dem Europäischen Parlament am 14. September 2012 vorgelegt. Mit dem Vorschlag sollte die geltende Verordnung zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände aus dem Jahr 2008¹ ("Kabeljau-Plan") geändert werden.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 12. Dezember 2012 angenommen.²
3. Der Rat hat am 19. Dezember 2012 beschlossen, den Vorschlag in zwei Teile³ aufzuteilen und änderte einen Teil des geltenden Kabeljau-Plans durch die Verordnung (EU) Nr. 1243/2012⁴.

¹ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20.

² ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 125.

³ Vgl. Dok. 17340/12 PECHE 528 CODEC 2934.

⁴ ABl. L 352 vom 21.12.2012, S. 10.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 11. Juni 2013 angenommen.⁵

⁵ Vgl. Dok. 10685/13 CODEC 1375 PECHE 251 PE 272.

5. Der Gerichtshof erklärte die Verordnung (EU) Nr. 1243/2012 am 1. Dezember 2015 für nichtig, da der diesbezügliche Vorschlag auf der Grundlage des Artikels 43 Absatz 2 und nicht auf der Grundlage des Artikel 43 Absatz 3 hätte angenommen werden müssen.⁶ Er erhielt jedoch die Wirkungen der Verordnung bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung auf der Grundlage des Artikels 43 Absatz 2 AEUV – was bis spätestens 31. Dezember 2016 zu erfolgen hat – aufrecht.
6. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat die Möglichkeiten für ein weiteres Vorgehen erörtert und in ihren Sitzungen zwischen dem 17. März und dem 7. April 2016 Prioritäten festgelegt. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat dem Vorsitz am 27. April 2016 ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf der Grundlage des Standpunkts und der von der Gruppe festgelegten Prioritäten erteilt.⁷
7. Das Europäische Parlament hat den Rat von seiner überarbeiteten Verhandlungsposition am 7. Juni 2016 in Kenntnis gesetzt.⁸
8. Nachdem die Arbeitsgruppe in ihren Sitzungen vom 9. und 16. Juni 2016 die überarbeitete Position des Parlaments geprüft hatte, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter das Mandat des Vorsitzes am 22. Juni 2016 überarbeitet.⁹
9. Die abschließenden Verhandlungen wurden im Rahmen eines informellen politischen Trilogs am 29. Juni 2016 geführt.
10. Mit Schreiben vom 13. Juli 2016 hat der Vorsitzende des Fischereiausschusses des Europäischen Parlaments dem Präsidenten des AStV (1. Teil) mitgeteilt, dass er – sollte der Rat dem Europäischen Parlament seinen Standpunkt in der vereinbarten Fassung vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen förmlich übermitteln – dem Plenum empfehlen würde, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments zu billigen.

⁶ Verbundene Rechtssachen C-124/13 und C-125/13.

⁷ Vgl. Dok. 8030/16 PECHE 142 CODEC 481 + ADD 1.

⁸ Vgl. Dok. 9742/16 PECHE 198 CODEC 805.

⁹ Vgl. Dok. 10391/16 PECHE 230 CODEC 908 + ADD1.

11. Die Annahme der Änderung des Kabeljau-Plans in zweiter Lesung ist dringend erforderlich, da mit dem Urteil des Gerichtshofs die Wirkungen der für nichtig erklärten Ratsverordnung lediglich bis Ende 2016 aufrechterhalten werden und weil bestimmte jährlich festgesetzte Fangmöglichkeiten von dem Kabeljau-Plan abhängig sind.
12. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
- den endgültigen Kompromisstext (Dok. 11123/16 PECHE 272 CODEC 1048) vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen zu bestätigen und
 - zu beschließen, dass für die politische Einigung im Rat das schriftliche Verfahren (gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung des Rates) angewandt wird.
-